

## Anträge zur Mitgliederversammlung der BGH am 1.3.2020

1. Satzungsänderung: § 1 Absatz III der Satzung wird gestrichen.

Begründung: Der Satzungszweck ist in § 2 hinreichend beschrieben. § 1 Absatz III Satz 1 könnte sogar dahin gehend gedeutet werden, dass gemeinschaftliche Meditationen und Rituale nicht dem Vereinszweck entsprechen. Die Selbstbeschränkung „keine Kultgemeinde“ sollte daher entfallen. Satz 2 kann ebenfalls entfallen: Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind in § 3 Absatz I abschließend aufgeführt. Eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist darin nicht enthalten und entsprechende Mitgliedschaften sind daher auch weiterhin möglich, ohne dass dies explizit in der Satzung steht.

2. Auf der Internetseite der BGH wird auf die Mitgliedschaft der BGH in der DBU und der BRG Hamburg hingewiesen.

Begründung: Das Fehlen entsprechender Hinweise ist eine implizite Distanzierung von diesen Verbänden oder kann zumindest so gedeutet werden. Die traditionsübergreifende Zusammenarbeit ist jedoch ein wesentliches Element des Selbstverständnisses der BGH und sollte in der Außendarstellung auch ihren Platz haben.

3. Auf der Internetseite der BGH wird die aktuelle Satzung offen zugänglich gemacht.

Begründung: Dies dient der Transparenz nach innen und nach außen. Die Satzung ist zwar unter <https://www.bghh.de/satzung/> „versteckt“ zugänglich, allerdings führt von der Hauptseite kein Link dorthin.

Volker Junge

Krabbenkamp 8 a

21465 Reinbek